

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Der Markt Zell a. Main erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. g. F. und des Art. 22 Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

**§ 2**

**Gebührenarten**

- 1) Der Markt Zell a. Main erhebt
  1. Grabgebühren
  2. Leichenhausgebühren
  3. Bestattungsgebühren
  4. sonstige Gebühren und Verwaltungskosten
  
- 2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
  
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

### § 3

#### **Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Gebührenpflichtig ist,
  1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat,
  4. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  5. wer die Kosten veranlasst hat,

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
  
- 2) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des Abs. 1 Ziff. 1 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
  - b) im Fall des Abs. 1 Ziff. 2 mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
  - c) im Fall des Abs. 1 Ziff. 3 mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des Abs. 1 Ziff. 4 mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt;
  - e) im Fall des Abs. 1 Ziff. 5 mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
  - f) im übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für welche die Gebühr erhoben wird.
  
- 3) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides, der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit deren Entstehung fällig.

### § 4

#### **Grabgebühren**

- 1) Die Grabgebühren betragen:
  - A) Alter Friedhof an der Lehmgrubenstraße
    - a) je Familiengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren Euro 850,--
    - b) je Reihengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren Euro 430,--
    - c) je Urnengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren Euro 340,--
    - d) je Kindergrab für die Nutzungsdauer von 10 Jahren Euro 130,--
    - e) je anonymes Urnengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren Euro 250,--

B) Neuer Friedhof an der Sonnenstraße

a) je Familiengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	Euro 1.500,--
b) je Reihengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	Euro 900,--
c) je Urnengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	Euro 560,--

- 2) Die Gebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden nach den zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Sätzen nach Abs. 1 erhoben. Für kürzere Zeiträume der Verlängerung werden die Gebühren zeitanteilig nach vollen Monaten berechnet. Bei einer Verlängerung aufgrund einer neuen Bestattung ist eine Verlängerung um die komplette Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung im Anschluss nach Ablauf der Nutzungsdauer kann wahlweise für 5, 10 oder 20 Jahre erfolgen.

**§ 5****Leichenhausbenutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen:

- a) bei Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus bis zu 4 Tagen Dauer
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| im neuen Friedhof pauschal | Euro 80,-- |
| im alten Friedhof pauschal | Euro 50,-- |
- b) bei Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus ab dem 5. Tag
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| im neuen Friedhof je Tag | Euro 15,-- |
| im alten Friedhof je Tag | Euro 10,-- |
- c) bei Einstellen und Aufbewahren einer Urne pauschal
- |  |            |
|--|------------|
|  | Euro 20,-- |
|--|------------|

**§ 6****Bestattungsgebühren**

- 1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) auf beiden Friedhöfen betragen
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für ein Kindergrab (bis zum Alter von 8 Jahren) | Euro 105,-- |
| b) Grabaushub Normaltiefe                          | Euro 230,-- |
| c) Grabaushub Tiefgrab (doppelte Normaltiefe)      | Euro 300,-- |
| d) Grabaushub Urnengrab                            | Euro 100,-- |

- |  |             |
|--|-------------|
| 2) a) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb<br>des Marktes Zell a. Main  | Euro 300,-- |
| b) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach<br>einem auswärtigen Friedhof  | Euro 150,-- |
| Bei der Umbettung anfallende Gebühren für eine Tieferlegung werden nach Abs. 1 c in<br>Rechnung gestellt.                    |             |
| 3) Überschüssiges Erdreich beim Grabaushub ordnungs-<br>gemäß abtransportieren und entsorgen                                 | Euro 85,--  |
| 4) a) Durchführung der Trauerfeier und Bestattung<br>(Vorbereitung, Aufbahrung und Durchführung)                             | Euro 100,-- |
| b) Durchführung der Trauerfeier ohne Bestattung<br>(Vorbereitung, Aufbahrung ohne Durchführung)                              | Euro 50,--  |
| 5) Sargträger zur Bestattung einschließlich Kleidung<br>Wartezeit, An- und Abfahrt pro Träger                                | Euro 30,--  |
| 6) Bei starkem Frost von mehr als –10 Grad und felsigem Erdreich erhöhen sich die unter<br>Abs. 1 genannten Beträge um 20 %. |             |

## § 7

### Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten

An sonstigen Gebühren und Verwaltungskosten werden erhoben

- |   |            |
|---|------------|
| a) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern                                   | Euro 25,-- |
| b) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen<br>für jedes angefangene Jahr | Euro 80,-- |
| zur einmaligen Vornahme gewerblicher Arbeiten   | Euro 10,-- |
| c) Umschreibung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle   | Euro 10,-- |
| d) Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle   | Euro 10,-- |
| e) sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde                                     | Euro 25,-- |

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 06.02.1981 außer Kraft.

Zell a. Main, 22. Februar 2007

Nagelstutz

1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 23.02.2007 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.02.2007 angeheftet und am 18.04.2007 wieder entfernt.

Markt Zell a. Main, 19.04.2007

Nagelstutz

1. Bürgermeister